

**2. Neuaufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 36**  
**„Gewerbegebiet Gansenbergweg“**

Stellungnahmen gem.  
§§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

---

06.12.2022

Gemeinde Hünxe

## **Stellungnahmen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB eingegangenen Anregungen**

1.

Aqāhju

**Schreiben vom 07.02.2022  
(Wörtlicher Inhalt)**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit möchten wir auf unsere Schreiben vom 10.11.2017, 16.03.2018 und 16.04.2018 verweisen, dessen Inhalt wir hiermit vollumfänglich wiederholen. Eine Kopie dieser Schreiben übersenden wir Ihnen in der Anlage.

Nunmehr ist in den textlichen Festsetzungen in Ziffer 1.2.3 vorgesehen, dass der Betriebstyp „Lebensmitteldiscountmarkt“ zulässig ist, soweit er nicht nur in Kern- und Sondergebieten zulässig ist.

Wir geben zu bedenken und bitten um Berücksichtigung, dass die [REDACTED]-Filiale baurechtlich, zuletzt am 05.04.2018 als „Einzelhandelsfilialgeschäft mit Waren aller Art...“ und mit 1.023,13 qm Verkaufsfläche genehmigt ist.

Schreiben vom 10.11.2018

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung möchten wir zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gansenberg“ wie folgt Stellung nehmen:

Wir bitten bei der Planung um einen das genehmigte Warensortiment zu berücksichtigen (Waren aller Art ohne Sortimentsbeschränkung). Ebenso wäre es gut, gewisse Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt zu bekommen, da unser Unternehmen bemüht ist, den Standard sämtlicher [REDACTED] Filialen gleich zu halten. Ohne Erweiterungsmöglichkeiten könnte auf künftige Entwicklungen nicht oder nicht ausreichend reagiert werden.

Schreiben vom 16.03.2018

**Stellungnahme**

**zum Schreiben vom 07.02.2022**

Die Hinweise im Hinblick auf das zulässige Sortiment und die genehmigte Verkaufsfläche werden zur Kenntnis genommen.

Im festgesetzten Gewerbegebiet erfolgt entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Bebauungsplanes und entsprechend den Zielen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes ein Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevantem und zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment.

Der Anregung, ein „Einzelhandelsfilialgeschäft mit Waren aller Art“ zuzulassen, wird in Anbetracht der nicht integrierten Lage daher nicht gefolgt.

Aufgrund der bereits bestehenden Einzelhandelsnutzungen wird jedoch abweichend davon festgesetzt, dass in diesem Teilbereich des Plangebietes Einzelhandelsbetriebe des Betriebstyps „Lebensmitteldiscountmarkt“ weiterhin zulässig sind.

Der betreffende großflächige Lebensmitteldiscountmarkt ist durch die Festsetzungen auf den sich aus der Baugenehmigung ergebenden Bestandschutz beschränkt, da er gemäß § 11 (3) Satz 1 Nr. 2, 3 BauNVO nur in Kerngebieten oder in einem entsprechenden Sondergebiet zulässig wäre. Dieser Markt hat sich jedoch kürzlich erst erweitert und modernisiert, sodass zunächst keine Änderungs- oder Erweiterungsabsichten zu erwarten sind. Zukünftige Änderungen sind nur im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung möchten wir lediglich auf unser Schreiben vom 10.11.2017 verweisen, dessen Inhalt wir hiermit vollumfänglich wiederholen:

Wir bitten bei der Planung zum einen das genehmigte Warensortiment zu berücksichtigen (Waren aller Art ohne Sortimentsbeschränkung). Ebenso wäre es gut, gewisse Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt zu bekommen, da unser Unternehmen bemüht ist, den Standard sämtlicher ALDI-Süd Filialen gleich zu halten. Ohne Erweiterungsmöglichkeiten könnte auf künftige Entwicklungen nicht oder nicht ausreichend reagiert werden.

#### Schreiben vom 16.04.2018

Im Rahmen der wiederholten Offenlage möchten wir lediglich auf unser Schreiben vom 16.03.2018 verweisen, dessen Inhalt wir hiermit vollumfänglich wiederholen. Eine Kopie des Schreibens übersenden wir Ihnen in der Anlage.

Wir bitten bei der Planung zum einen das genehmigte Warensortiment zu berücksichtigen (Waren aller Art ohne Sortimentsbeschränkung). Ebenso wäre es gut, gewisse Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt zu bekommen, da unser Unternehmen bemüht ist, den Standard sämtlicher [REDACTED] Filialen gleich zu halten. Ohne Erweiterungsmöglichkeiten könnte auf künftige Entwicklungen nicht oder nicht ausreichend reagiert werden.

## **Stellungnahmen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen**

1.

**Kreis Wesel**

**Schreiben vom 18.02.2022**

**(Wörtlicher Inhalt)**

Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, wenn die u.a. Punkte Berücksichtigung finden.

### Naturschutz und Landschaftspflege

#### Eingriffsregelung

Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan Bedenken. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Flächensummen der Tab. 1 und 2 sind zu überprüfen und ggf. anzupassen.
2. Das (vorerst) ermittelte Defizit von 4.291 Biotopwertpunkten (nach LANUV, Numerische Bewertung... für die Bauleitplanung, 2008) kann nicht wie unter Punkt 5.2 der Begründung dargestellt im Planbereich 2 kompensiert werden, da diese Fläche in 2000 bereits vollumfänglich („in Gänze“, Punkt 4.6) der Ursprungsplanung als Kompensationsmaßnahme zugeordnet wurde. Zudem erfolgte die naturschutzfachliche Bewertung damals nach einem anderen Verfahren (Adam, Nohl, Valentin). Das durch die Neuaufstellung verursachte Defizit, muss somit an anderer Stelle kompensiert werden. Bei der Berechnung ist auf das jeweilige Verfahren zu achten.
3. Bislang wurden die Maßnahmen im Planbereich 2 nicht umgesetzt. Abgesehen von diesem Umsetzungsdefizit fehlt nach wie vor der Nachweis der Flächenverfügbarkeit (z.B. über einen städtebaulichen Vertrag), denn das Grundstück

**Stellungnahme**

**zum Schreiben vom 18.02.2022**

Der Anregung, die Summen der Tabellen 1 und 2 zu überprüfen und anzupassen, wurde gefolgt.

Die Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden berücksichtigt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst. Der erforderliche Ausgleich erfolgt durch den Ankauf von Biotopwertpunkten aus dem Ökokonto der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH.

Die Hinweise zum Planbereich 2 werden zur Kenntnis genommen. Der Planbereich 2 ist nicht länger Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung. Der Ausgleich erfolgt über das o.g. Ökokonto.

befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

4. Die genannten Bewirtschaftungspakete für den Planbereich 2 stammen aus dem Jahr 1997 und sind mittlerweile überholt. Da sich derartige Bewirtschaftungspakete auch in Zukunft voraussichtlich immer wieder ändern werden, ist es erforderlich, die geplanten Extensivierungsmaßnahmen nicht nur den aktuellen Vorgaben anzupassen, sondern diese im B-Plan auch konkret zu beschreiben und das Entwicklungsziel zu benennen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich seit der Landschaftsplanaufstellung in 2004 um eine Fläche in einem Naturschutzgebiet mit besonderen Vorgaben zum Erhalt und zur Entwicklung des Gebietes handelt (HS-N11). Die Vorgaben für das Gebiet sind zu beachten. Die geplanten Maßnahmen sind daher vorab nochmals auf ihre Funktionalität zu überprüfen und auch mit der Gebietsbetreuung der Biologischen Station des Kreises Wesel abzustimmen. Zudem ist festzusetzen, dass die geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unmittelbar nach Satzungsbeschluss umzusetzen sind und die Zielerreichung durch ein Monitoring überprüft wird.

Es wird angeregt, das Gewerbegebiet nach Westen zur freien Landschaft hin durch die Festsetzung einer mind. 3-reihigen Heckenstruktur oder Einzelbaumpflanzung einzugrünen, da eine Einbindung in das Landschaftsbild bislang nicht gegeben ist.

Die Hinweise zu den geplanten Maßnahmen im Planbereich 2 werden zur Kenntnis genommen. Der Planbereich 2 ist nicht länger Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung. Eine Anpassung der Festsetzungen erübrigt sich somit.

Der Anregung, eine Eingrünung des Plangebietes festzusetzen, wird nicht gefolgt.

Die Flächen im westlichen Plangebiet sind nahezu vollständig bebaut und in Privateigentum. Teilweise wurden Einfriedungen in Form von Hecken vorgenommen. Die nachträgliche Vorgabe einer Eingrünung würde jedoch einen erheblichen Eingriff in den jeweiligen Bestand bedeuten.

Darüber hinaus sieht der Entwurf des Regionalplans Ruhr die westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen zukünftig als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vor. Eine bedarfsgerechte Erweiterung des Siedlungsbereichs ist daher langfristig nicht auszuschließen.

## 2.

### **Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 03.02.2022 (Wörtlicher Inhalt)**

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Hinsichtlich der vorliegenden bergbaulichen Verhältnisse teile ich Ihnen folgendes mit:

#### Planbereich 1:

Der Planbereich 1 befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 56“, über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bruckhausen 25“ sowie über einem erloschenen Bergwerksfeld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Hiesfeld 56“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Eigentümerinnen des Bergwerksfeldes „Bruckhausen 25“ sind zu 71,875 % die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg und zu 28,125% die TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf.

#### Planbereich 2:

Der Planbereich 2 befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Friedrichsfeld IX“ und „Friedrichsfeld 23a“, über den auf Sole verliehenen Bergwerksfeldern „Holthausen IV“ und „Holthausen VI“ sowie über einem erloschenen Bergwerksfeld. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Friedrichsfeld IX“ und „Friedrichsfeld 23a“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Eigentümerinnen der Bergwerksfelder „Holthausen IV“ und „Holthausen VI“ sind zu 71,875% die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße

### **Stellungnahme zum Schreiben vom 03.02.2022**

Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich 1 werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich 2 werden zur Kenntnis genommen. Der Planbereich 2 ist jedoch nicht länger Teil der vorliegenden Bauleitplanung.

31 in 47119 Duisburg und zu 28,125% die TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadens-relevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Der Anregung, die Feldeseigentümer zu beteiligen, wurde bereits gefolgt.

Eine Stellungnahme der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH liegt ebenfalls vor.

### **3.**

#### **Thyssen Vermögensverwaltung Schreiben vom 27.01.2022 (Wörtlicher Inhalt)**

Wir haben Ihre Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Grundstücke innerhalb unserer Erdgas Berechtigungen und im Randbereich unserer Steinsalz Berechtigungen befinden. In den besagten Feldern wurde seitens der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH jedoch kein Bergbau betrieben.

Darüber hinaus befindet sich die Planfläche in einer Entfernung von ca. 250 m zur Tiefenbohrung Bh25. Es liegen uns keine Informationen darüber vor, ob und wie das Bohrloch verfüllt wurde.

#### **Stellungnahme zum Schreiben vom 27.01.2022**

Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden zur Kenntnis genommen.



#### 4.

#### **Gelsenwasser Energienetze GmbH Schreiben vom 03.02.2022 (Wörtlicher Inhalt)**

*Verweis auf ursprüngliche Stellungnahme:*

##### Stellungnahme 23.10.2017:

In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 24885, befinden sich Gashochdruck-, Gasmitteldruck und Wasserleitungen unseres Unternehmens. Unsere Gashochdruckleitung hat einen Schutzstreifenbereich von 6,00 m, in welchem ein absolutes Bau- und Einwirkverbot besteht.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gashochdruck-, Gasmitteldruck- und Wasserleitungen gefährden.

Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.

#### **Stellungnahme zum Schreiben vom 03.02.2022**

Die Hinweise bzgl. der vorhandenen Leitungen werden zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der genannten Leitungen tangieren sind zunächst nicht vorgesehen.

Auf Ebene zukünftiger Baugenehmigungsverfahren sind Einzelmaßnahmen diesbezüglich zu prüfen.

Der Anregung, die genannten Merkblätter zu beachten und Baumstandorte und Sicherungsmaßnahmen mit der Gelsenwasser Energienetze GmbH abzustimmen, wird im Rahmen der Umsetzung der Planung gefolgt.

## 5.

### **Westnetz GmbH**

**Schreiben vom 24.01.2022**

**(Wörtlicher Inhalt)**

Wir arbeiten als Netzbetreiber

- im Bereich der Mittel- und Niederspannung  $\leq 10$  kV im Namen und für Rechnung der Gemeindewerke Hünxe GmbH,
- sowie im Bereich  $> 10$  kV bis  $\leq 110$  kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH

als Eigentümerinnen der Anlagen.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Gemeindewerke Hünxe GmbH und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.

Im Geltungsbereich der o. g. Verfahren befinden sich diverse Versorgungsleitungen, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt und durch die Umsetzung der o. g. Verfahren nicht gefährdet werden dürfen.

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich die Ortsnetzstationen „Mössenbergweg“ und „Gilleskampsweg“, welche ebenfalls weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt und durch die Umsetzung der o. g. Verfahren ebenfalls nicht gefährdet werden dürfen.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten muss der Antragssteller über unser Online-Portal: <https://Bauauskunft.westnetz.de> eine Planauskunft einholen, um die genauen Kabellagen feststellen und somit eine Gefährdung der Versorgungsleitungen ausschließen zu können.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der o. g. Verfahren.

### **Stellungnahme**

**zum Schreiben vom 24.01.2022**

Die Hinweise und Ausführungen zu den bestehenden Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der genannten Leitungen tangieren sind zunächst nicht vorgesehen.

Auf Ebene zukünftiger Baugenehmigungsverfahren sind Einzelmaßnahmen diesbezüglich zu prüfen.

## 6.

### **E-Plus Service GmbH Schreiben vom 17.02.2022 (Wörtlicher Inhalt)**

Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 62 m und 92 m über Grund.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Rot haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbe-

### **Stellungnahme zum Schreiben vom 17.02.2022**

Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Fresnelzonen der Richtfunkverbindungen verlaufen durch den früheren Planbereich 2, der nicht länger Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung ist. Eine planbedingte Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

schränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

**7.**

**Straßen NRW**

**Schreiben vom 20.01.2022**

**(Wörtlicher Inhalt)**

Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

**Stellungnahme**

**zum Schreiben vom 20.01.2022**

Der Hinweis, dass keine Ansprüche auf Immissionsschutz geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.

**8.**

**Niederrheinische Industrie- und Handelskammer**

**Schreiben vom 17.02.2022**

**(Wörtlicher Inhalt)**

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zusammenfassung von wohnbaulichen und nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen im nördlichen Teil des Gewerbegebietes Gansenbergweg geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan ein Mischgebiet (MI) festgesetzt.

Gegen die Planung bestehen seitens der IHK grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass die Betriebe im Gewerbegebiet durch die heranrückende Mischgebietenutzung nicht in ihren Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden dürfen.

**Stellungnahme**

**zum Schreiben vom 17.02.2022**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu befürchten. Das Gebiet ist nahezu vollständig bebaut, Konflikte zwischen den bestehenden Nutzungen bestehen nicht. Potenzielle Nutzungskonflikte zwischen Gewerbebetrieben und schutzbedürftiger Wohnbebauung lassen sich zukünftig sachgerecht auf der Grundlage des § 15 BauNVO (Gebot der Rücksichtnahme) lösen.

**Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange geäußert:**

- Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 18.02.2022
- Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 18.02.2022
- Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 17.02.2022
- Nord-West Oelleitung GmbH, Schreiben vom 04.02.2022
- Evonik Operations GmbH, Schreiben vom 21.01.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 18.01.2022
- EGLV - Lippeverband, Schreiben vom 17.02.2022
- 0 Q hghukhlgjvfkhhgqgvuh0kqg#Kdqghondp p hu#  
Gxlvexuj /#vfkhhhg#yrp #1: B5B355
- 0 Odqghvehwihg#vwdEhgedx#Q UZ /#Uhjlrqdgq hghuolvwqxj #Q hghukhlg  
Vfkhhhg#yrp #53B4B355

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Hünxe  
Coesfeld, im Dezember 2022

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld